



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

28. Jahrgang

31. Mai 2024

Nr. 19

## INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
<b>Stadt Burg</b>	
1. Beschluss Wirtschafts- und Vergabeausschuss 27.05.2024	1
2. Sitzung des Stadtrates am 12. Juni 2024	2
3. Bekanntmachung für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land und zum Stadtrat der Stadt Burg am 9. Juni 2024 in der Stadt Burg - Wahlzeit und Wahlverfahren –	3
4. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	6
5. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	8
6. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	10
7. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	11
8. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren –	13
9. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -	15

## Stadt Burg

### 1. Beschluss Wirtschafts- und Vergabeausschuss 27.05.2024

#### Öffentlicher Teil

Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe eines Bauauftrags,  
Trockenlegung Kellerwände Grundschule Burg Süd, Yorkstraße 4,  
39288 Burg

Beschluss: 057/2024

bestätigt

### 2. Sitzung des Stadtrates am 12. Juni 2024

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 12. Juni 2024, 18:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, die nächste öffentliche Sitzung des Stadtrates stattfindet.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Protokollrealisierung
- 5 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 6 Bekanntgabe von in beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse gemäß § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung
- 7 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 8 Zuwendungen aus Sponsoringverträgen
- 9 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015  
Vorlage: 053/2024
- 10 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016  
Vorlage: 054/2024
- 11 Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren / Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz,“  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss  
Vorlage: 027/2024
- 12 Bauleitplanung der Stadt Burg/ 1. Änderungsverfahren Bebauungsplan Wohngebiet „Am Deich“ in der Ortschaft Schartau hier: Umstellung des Änderungsverfahrens von § 13 b BauGB auf das Regelverfahren nach BauGB  
Vorlage: 060/2024
- 13 Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB / Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Hauptstraße/Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp  
hier: Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 065/2024
- 14 Lärmaktionsplan 2024 der Stadt Burg (Stufe 4) hier: Beschluss  
Vorlage: 062/2024
- 15 Standortkonzept für Photovoltaik Freiflächenanlagen in Burg / 2. Abwägung und Beschluss  
Vorlage: 063/2024
- 16 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Einheitsgemeinde Biederitz zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg  
Vorlage: 069/2024
- 17 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Einheitsgemeinde Möser zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg  
Vorlage: 070/2024
- 18 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Wasserverband Burg zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle der Stadt Burg  
Vorlage: 071/2024
- 19 Beschluss Innenstadtkonzept zur Campusstrategie  
Vorlage: 072/2024
- 20 Stand Umsetzung Bundesprogramm "Zukunftsfähige Zentren und Innenstädte"  
Vorlage: 075/2024
- 21 Bundesprogramm ZIZ - Sachstandsbericht zu Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität  
Vorlage: 078/2024
- 22 Anträge, Anfragen und Anregungen

### Nicht öffentlicher Teil

- 23 Informationen über Entscheidungen des Bürgermeisters nach Hauptsatzung
- 24 Protokollrealisierung
- 25 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 26 Erbbauvertrag Eigentümererklärung  
Vorlage: 081/2024
- 27 Anträge, Anfragen und Anregungen

- 28 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 29 Schließen der Sitzung

### **3. Bekanntmachung für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land und zum Stadtrat der Stadt Burg am 9. Juni 2024 in der Stadt Burg - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land und für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, **9. Juni 2024**, findet in der Stadt Burg und in den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau die Wahl zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land und die Wahl zum Stadtrat der Stadt Burg statt.  
Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Burg ist in folgende 16 allgemeine Wahlbezirke und einen Briefwahlbezirk eingeteilt:

Wahlbezirk 1

Wahllokal: Stadtbibliothek Brigitte Reimann, 2. Obergeschoss, Berliner Straße 38

Wahlbezirk 2

Wahllokal: Stadthalle Burg, Platz des Friedens 1

Wahlbezirk 3

Wahllokal: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Burg, Am Brunnenfeld 7

Wahlbezirk 4

Wahllokal: Grundschule Burg-Süd A, Yorckstraße 4

Wahlbezirk 5

Wahllokal: Grundschule Burg-Süd B, Yorckstraße 4

Wahlbezirk 6

Wahllokal: Grundschule Pestalozzi A, Kapellenstraße 8-12

Wahlbezirk 7

Wahllokal: Grundschule Pestalozzi B, Kapellenstraße 8-12

Wahlbezirk 8

Wahllokal: „Blumenhagel Automobile“, Grabower Landstraße 66

Wahlbezirk 9

Wahllokal: Grundschule Einstein A, Kirchhofstraße 3

Wahlbezirk 10

Wahllokal: Grundschule Einstein B, Kirchhofstraße 3

Wahlbezirk 11

Wahllokal: Ortschaftszentrum Detershagen, Burger Straße 30

Wahlbezirk 12

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstraße 1A

Wahlbezirk 13

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Niegripp, Zum Deich 5

Wahlbezirk 14

Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4 a

Wahlbezirk 15

Wahllokal: Alte Pfarrscheune Reesen, Reesener Dorfstraße 3

Wahlbezirk 16

Wahllokal: Ortschaftszentrum Schartau, Alte Bergstraße 8

Wahlbezirk 17

Briefwahllokal: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2024** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen muss.

Der Briefwahlvorstand tritt am 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr zusammen und beginnt mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 18.00 Uhr im Raum 310, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg.

3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal der jeweilige Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land und zum Stadtrat der Stadt Burg. Die Stimmzettel enthalten unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Der Wähler kann bei der **Wahl zum Kreistag des Landkreises Jerichower Land** und zum **Stadtrat der Stadt Burg** jeweils **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf den amtlichen Stimmzetteln die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge. Es dürfen nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, da der Stimmzettel sonst ungültig ist.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an den o.g. Wahlen im Wahlgebiet der Stadt Burg
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches der Stadt Burg, oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss sich im Sachgebiet

**“Allgemeine Verwaltung“ der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen wurde.

Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der Briefwahl wird in der Stadt Burg durch einen gesonderten Briefwahlvorstand ermittelt (siehe gesonderte Bekanntmachung).

Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 29. Mai 2024

(Dienstsiegel)

Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

#### **4. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, **9. Juni 2024** findet in der Ortschaft Detershagen die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Detershagen ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2024** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Das Wahllokal befindet sich in der Burger Str. 30 (Ortschaftszentrum), 39288 Burg OT Detershagen. Der Briefwahlvorstand tritt am 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr zusammen und beginnt mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 18.00 Uhr im Raum 310, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Detershagen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Der Wähler kann bei der **Wahl zum Ortschaftsrat** Detershagen **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er

kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge. Es dürfen nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, da der Stimmzettel sonst ungültig ist.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Detershagen im Wahlgebiet der Ortschaft Detershagen
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Detershagen oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

**“Allgemeine Verwaltung“ der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 29. Mai 2024

(Dienstsiegel)

Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

## **5. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **9. Juni 2024** findet in der Ortschaft Ihleburg die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Ihleburg ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2024** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Das Wahllokal befindet sich in der Langen Schulstraße 1 a (Dorfgemeinschaftshaus), 39288 Burg OT Ihleburg. Der Briefwahlvorstand tritt am 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr zusammen und beginnt mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 18.00 Uhr im Raum 310, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Ihleburg. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Ihleburg **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er

kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge. Es dürfen nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, da der Stimmzettel sonst ungültig ist.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.



7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Ihleburg im Wahlgebiet der Ortschaft Ihleburg
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Ihleburg oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

**“Allgemeine Verwaltung“ der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 29. Mai 2024

(Dienstsiegel)

Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

## **6. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **9. Juni 2024** findet in der Ortschaft Niegripp die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Niegripp ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Das Wahllokal befindet sich Zum Deich 5 (Feuerwehrgerätehaus), 39288 Burg OT Niegripp. Der Briefwahlvorstand tritt am 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr zusammen und beginnt mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 18.00 Uhr im Raum 310, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Niegripp. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Niegripp **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge. Es dürfen nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, da der Stimmzettel sonst ungültig ist.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Niegripp im Wahlgebiet der Ortschaft Niegripp
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Niegripp oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

**“Allgemeine Verwaltung“ der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 29. Mai 2024

(Dienstsiegel)

Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

**7. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **9. Juni 2024** findet in der Ortschaft Parchau die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Parchau ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2024** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Das Wahllokal befindet sich in der Kleinen Schulstraße 4 a (Gemeindezentrum/Sporthalle), 39288 Burg OT Parchau. Der Briefwahlvorstand tritt am 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr zusammen und beginnt mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 18.00 Uhr im Raum 310, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg.

3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Parchau. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Parchau **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge. Es dürfen nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, da der Stimmzettel sonst ungültig ist.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Zelle oder Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Parchau im Wahlgebiet der Ortschaft Parchau
  - a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Parchau oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

**“Allgemeine Verwaltung“ der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen. Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 29. Mai 2024

(Dienstsiegel)

Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

**8. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen der Stadt Burg am 9. Juni 2024 - Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **9. Juni 2024** findet in der Ortschaft Reesen die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Reesen ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2024** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Das Wahllokal befindet sich in der Dorfstraße 3 (Alte Pfarrscheune), 39288 Burg OT Reesen. Der Briefwahlvorstand tritt am 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr zusammen und beginnt mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 18.00 Uhr im Raum 310, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im **Wahlbereich zugelassenen** Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Reesen. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der jeweiligen Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listennummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Reesen **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge. Es dürfen nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, da der Stimmzettel sonst ungültig ist.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat Reesen im Wahlgebiet der Ortschaft Reesen
- durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Reesen oder
  - durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Stadt Burg durch Briefwahl wählen will, muss im Sachgebiet

#### **“Allgemeine Verwaltung“ der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 29. Mai 2024

(Dienstsiegel)

Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

### **9. Bekanntmachung für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau am 9. Juni 2024** **- Wahlzeit und Wahlverfahren -**

Gemäß § 38 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wird für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau bekannt gemacht:

1. Am Sonntag, dem **9. Juni 2024** findet in der Ortschaft Schartau die Wahl zum Ortschaftsrat statt. Die Wahl dauert von **8.00 bis 18.00 Uhr**.
2. Die Ortschaft Schartau ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **19. Mai 2024** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Das Wahllokal befindet sich in der Alten Bergstraße 8, 39288 Burg OT Schartau (Ortschaftszentrum). Der Briefwahlvorstand tritt am 9. Juni 2024 um 15.00 Uhr zusammen und beginnt mit der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 9. Juni 2024 um 18.00 Uhr im Raum 310, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg.
3. Der Wähler hat zur Wahl seine Wahlbenachrichtigung und seinen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Er hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
4. Der Wähler, der keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für ihn zuständigen Wahllokal des Wahlbezirkes unter Vorlage seines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses abgeben, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jedem Wähler wird am Wahltag im zuständigen Wahllokal ein Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen sowie Einzelbewerber für die Wahl zum Ortschaftsrat der Ortschaft Schartau. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummerierung die zugelassenen Wahlvorschläge. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach den bei der letzten Wahl zum Landtag des Landes Sachsen-Anhalt erzielten Mandaten sowie Zweitstimmen. Für andere Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber regelt sich die Reihenfolge nach den Stimmzahlen der letzten Wahl der jeweiligen Vertretungen. Wird von diesen Parteien und Wählergruppen kein Wahlvorschlag eingereicht oder treten diese Einzelbewerber nicht wieder an, bleibt deren Listenummer für diese Wahl unbesetzt. Im Übrigen ist die Reihenfolge alphabetisch nach Namen und Vornamen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Der Wähler kann bei der Wahl zum Ortschaftsrat Schartau **3 Stimmen** abgeben. Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel die Namen der Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

Der Wähler kann seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein; er kann auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder aber er gibt seine Stimme Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge. Es dürfen nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel abgegeben werden, da der Stimmzettel sonst ungültig ist.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Kabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand kann Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, aus dem Wahllokal verweisen. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
8. Der Wähler, der einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortschaftsrat im Wahlgebiet der Ortschaft Schartau
- a) durch Stimmabgabe in dem Wahllokal der Ortschaft Schartau oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer als Bürger der Ortschaft Schartau durch Briefwahl wählen will, muss sich im Sachgebiet

#### **“Allgemeine Verwaltung“ der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg**

zu den Öffnungszeiten, den amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellblauen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Des Weiteren hat der Wähler seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl werden dem Wähler Hinweise für die Briefwahl zur Verfügung gestellt. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl gegenüber dem Wahlleiter zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.



9. Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeifügt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Burg, 29. Mai 2024

(Dienstsiegel)

Domnik-Schmidt  
Stadtwahlleiter

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*